

GEWERBE - Mietwert, Mietzins, Mietverlust - ImGO20.22

Werden versicherte Räume durch ein versichertes Schadenereignis unbenutzbar, so werden für den Zeitraum der Unbenutzbarkeit und zwar bis zum Schluss des Monats, in dem die Räumlichkeiten wieder benutzbar geworden sind, nachfolgende Entschädigungen (subsidiär zu einer allfällig bestehenden Mehrkosten oder Mietzins-BU) bis zur vereinbarten und in der Polizza ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko geleistet:

1. Bei unbenutzbaren Räumen eines Gebäudes/einer Wohnung, das/die im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, welche vom Versicherungsnehmer selbst benutzt oder bewohnt wird: der Mietwert der vom Schaden betroffenen Versicherungsräumlichkeit.
Mietwert ist der gesetzliche, maximal jedoch ortsübliche Mietzins (Hauptmietzins einschl. Betriebskosten) für eine Wohnung oder ein Gebäude gleicher Art, Größe und Lage.
2. Bei unbenutzbaren Räumen eines gemieteten Gebäudes/einer gemieteten Wohnung, das/die vom Versicherungsnehmer selbst bewohnt wird: der Mietzins (bestehend aus Hauptmietzins einschl. Betriebskosten) der vom Schaden betroffenen Versicherungsräumlichkeit, sofern dieser aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen tatsächlich zu zahlen ist.
3. Bei unbenutzbaren Räumen einer Wohnung/eines Gebäudes, die/das vom Versicherungsnehmer vermietet worden ist: der entstandene und nachgewiesene Mietverlust.

Die Entschädigung wird, subsidiär zu einer allfällig bestehenden Mehrkosten oder Mietzins-BU, bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die vermieteten Räumlichkeiten wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.